

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAGELVERSICHERUNG

(gültig ab 1. Jänner 2023)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versichertes Risiko, Kulturgruppen,
Begriffsbestimmungen

EINZELKULTURVERSICHERUNG

Artikel 2 Versicherte Fläche (Totalversicherungspflicht),
versicherbare Kulturen, Selbstbehalt
Artikel 3 Dauer der Versicherung, Kündigung
Artikel 4 Antrag, Annahme, Beginn der Haftung
Artikel 5 Ende der Haftung
Artikel 6 Bekanntgabe des Anbaus für das laufende Jahr
(Änderungsanzeige)
Artikel 7 Versicherung nach Wiederaufbau
Artikel 8 Versicherungssumme
Artikel 9 Über- und Unterversicherung
Artikel 10 Prämie
Artikel 11 Fälligkeit der Prämie
Artikel 12 Änderung der Versicherungsbedingungen und der
Tarife
Artikel 13 Besitzwechsel
Artikel 14 Versicherung für fremde Rechnung
Artikel 15 Pflichten des Versicherungsnehmers* im
Schadensfall
Artikel 16 Schadenserhebung
Artikel 17 Zahlung der Entschädigung
Artikel 18 Gerichtsstand, Zustellung
Artikel 19 Sonstige Bestimmungen
Artikel 20 Vorläufige Deckung

AGRAR PAUSCHAL

Artikel 21 Anwendung von Bestimmungen der
„Einzelkulturversicherung“
Artikel 22 Umfang des Versicherungsschutzes, Selbstbehalt
Artikel 23 Bekanntgabe des Anbaus für das laufende Jahr
(Änderungsanzeige)
Artikel 24 Versicherungssumme
Artikel 25 Prämie
Artikel 26 Änderung der Versicherungsbedingungen und der
Prämie

* Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf
die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle
personenbezogenen Bezeichnungen sind somit
geschlechtsneutral zu verstehen.

Artikel 1

Versichertes Risiko, Kulturgruppen, Begriffsbestimmungen

1. Die Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit, im Folgenden Versicherer genannt,
ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versiche-
rungsnehmer (kurz: VN) genannt, den Schaden, der durch
die Einwirkung des Hagelschlages auf die versicherten
Bodenerzeugnisse entsteht. Für Schäden, welche durch
andere Elementarereignisse, Pflanzenkrankheiten,
Pflanzenschädlinge, nicht ordnungsgemäße
Bewirtschaftung, Überreife, Verspätung der Ernte,
Nichterreichung von Qualitätskriterien und ähnliche

Ereignisse entstehen, leistet der Versicherer grundsätzlich
keinen Ersatz.

2. Werden Schäden, die durch bestimmte Elementarereignisse
oder tierische Schädlinge an den gegen Hagel
versicherten Bodenerzeugnissen entstehen, in Deckung
genommen, so ist dies in den "Ergänzenden Versicherungs-
bedingungen" zu regeln oder gesondert zu vereinbaren.
3. Die Versicherung kann für Einzelkulturen im
- Acker- und Grünland,
- Weinbau,
- Obstbau und
- Gemüse- und Gartenbau
als „Einzelkulturversicherung“ (Artikel 2-20) oder für
bestimmte Kulturgruppen als pauschale
Flächenversicherung („Agrar Pauschal“, Artikel 21-26)
abgeschlossen werden. Im Falle einer Versicherung von
Kulturen im Gemüse- und Gartenbau gelten die
„Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von
Gemüse- und Gartenbau im Freiland“ mit.
4. Begriffsbestimmungen:

Grundstück: Jener Teil einer Katastralgemeinde, der im
Grenzkatster oder im Grundsteuerkataster als solcher
mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.

Feldstück: Eine eindeutig abgrenzbare und in der Natur
erkennbare Bewirtschaftungseinheit, die aus einem oder
mehreren Grundstücken oder Grundstücksteilen besteht.

Schlag: Eine zusammenhängende Fläche auf einem
Feldstück, die für eine Vegetationsperiode mit nur einer
Kultur bewirtschaftet wird.

Schlagteil: Eine zusammenhängende Teilfläche eines
Schlages mit vergleichbarem Schadbild.

Kultur: Entspricht grundsätzlich den
Schlagnutzungsarten, die von der AMA für den
Mehrfachantrag Flächen verwendet werden, sofern sich
daraus eine eindeutige Kultur ableiten lässt. Ähnliche
Schlagnutzungsarten können vom Versicherer zu einer
Kultur zusammengefasst werden.

EINZELKULTURVERSICHERUNG

Artikel 2

Versicherte Fläche (Totalversicherungspflicht), versicherbare Kulturen, Selbstbehalt

1. Es besteht Totalversicherungspflicht: Von ein und
derselben Kultur muss der gesamte Anbau eines Betriebs
versichert werden. Alle zur betreffenden Kultur gehörenden
Bodenerzeugnisse sind Gegenstand des
Versicherungsvertrags. Bei Verletzung der
Totalversicherungspflicht wird im Schadensfall die zum
Zeitpunkt des Schadenseintritts vereinbarte Gesamt-
versicherungssumme dieser Kultur auf sämtliche mit dieser
Kultur angebauten versicherten und nicht versichert
gewesenen Flächen aufgeteilt und so der Hektarwert
reduziert.
2. Bei Getreide muss der gesamte Anbau an Weizen, Gerste,
Roggen, Hafer, Triticale, Dinkel und deren Gemenge
versichert werden. Bei Getreide, Hülsen- und Ölfrüchten ist
nur die Frucht versichert. Stroh und Mohnkapseln können
separat versichert werden.

3. Bei Kulturen mit mehreren Ernten in einem Jahr ist vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen der gesamte Jahresertrag versichert.
4. Bei Weintrauben gilt die Versicherung nur für die Früchte. Bei Junganlagen sind vor dem Zeitpunkt, an dem die Weinreben zum zweiten Mal nach dem Aussetzen im Weingarten das BBCH-Stadium 01 „Beginn des Knospenschwellens“ erreicht haben, Schäden durch Hagel an den Jungreben versichert.
5. Für jeden Betrieb hat die Versicherung von Ackerfrüchten, Weintrauben, Obst, Gemüse oder des Gartenbaus jeweils in einem einzigen Vertrag zu erfolgen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie z.B. bei Vereinbarungen mit Erzeugergemeinschaften, können einzelne Bodenerzeugnisse in einem eigenen Vertrag versichert werden.
6. Bei Grünland und Ackerfutter sind folgende Kulturen versicherbar: Mähwiese/-weide zwei Nutzungen, Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen, Futtergräser, Klee, Klee gras, Luzerne, Wechselwiese und sonstiges Feldfutter. Die Kultur Dauerweide kann separat versichert werden. Nicht versicherbar sind einmähdige Wiesen, Hutweiden, Bergmäher und Almen.
7. Bei Bodenerzeugnissen, auf deren Teile sich Schäden unterschiedlich auswirken, kann vereinbart werden, dass die Versicherungssumme auf die einzelnen Teile zu verteilen ist.
8. Der VN hat einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % der Versicherungssumme des betroffenen Schrages oder Schlagteiles zu tragen. Der Selbstbehalt wird auf die Gesamtheit aller Schäden berechnet, die der VN durch Schadensfälle innerhalb einer Versicherungsperiode erleidet. Bei Teilung der Versicherungssumme gemäß Ziffer 7 ist dieser Selbstbehalt nur von jenem Teil der Versicherungssumme zu berechnen, der auf die beschädigten Teile entfällt.
9. Abweichend von Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ können Kulturgruppen mit einem von der Schadenshöhe abhängigen Selbstbehalt, mit einer reduzierten Prämie und einem abweichenden Haftungsbeginn versichert werden.

Artikel 3

Dauer der Versicherung, Kündigung

1. Versicherungsverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden Vertragspartnern zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich eingeschrieben gekündigt werden. Eine Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens am 30. September zugegangen sein.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den Schluss der Versicherungsperiode zu kündigen, Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Eine Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
3. Eine Kündigung muss vom VN selbst oder von einem Bevollmächtigten mit gleichzeitig nachgewiesener Vollmacht unterzeichnet sein.
4. Wenn innerhalb der Vertragslaufzeit die versicherten Bodenerzeugnisse in einem oder mehreren Kalenderjahren nicht angebaut werden, ist ein Ruhen des Vertrags möglich. Alle Vereinbarungen, wie Vorausdeckung gemäß Artikel 6 Ziffer 4 und Zehntelstufe gemäß Artikel 10 Ziffer 2 bleiben aufrecht.

Artikel 4

Antrag, Annahme, Beginn der Haftung

1. Die Versicherung ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers zu beantragen. Das Formblatt ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
2. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht binnen drei Wochen nach seinem Eingang beim Versicherer von diesem abgelehnt worden ist.
3. Die Haftung beginnt bei Neuansträgen und Änderungsanzeigen mit Haftungserhöhungen am 5. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.

Artikel 5

Ende der Haftung

1. Die Haftung des Versicherers endet:
 - a) bei allen Halm-, Hülsen-, Ölfrüchten und Samenröben mit der Verbringung vom Felde, auf welchem sie gewachsen sind, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Abtrennung vom Boden;
 - b) bei Weintrauben mit dem Abnehmen der Frucht, spätestens jedoch mit 31. Oktober;
 - c) bei Tabak mit dem Abnehmen der Blätter;
 - d) bei Grünfutter mit der Verbringung vom Felde, vorher schon nach dem Zusammenbringen in Sammelhaufen;
 - e) bei Zwiebeln mit der Verbringung vom Felde;
 - f) bei allen übrigen Gewächsen, sobald diese nicht mehr im Boden wurzeln.
2. Wenn sie nicht vorher gemäß Ziffer 1 endet, erlischt die Haftung mit dem Ende der jeweiligen Versicherungsperiode.

Artikel 6

Bekanntgabe des Anbaus für das laufende Jahr (Änderungsanzeige)

1. Der VN muss dem Versicherer für jede Versicherungsperiode die zu versichernden Bodenerzeugnisse bekannt geben (Änderungsanzeige). Dabei ist die Totalversicherungspflicht gemäß Artikel 2 Ziffer 1 einzuhalten. Kulturen, die im Zweitanbau produziert werden, sind gesondert beim Versicherer zu beantragen.
2. Die zu versichernden Bodenerzeugnisse sind dem Versicherer
 - grundsätzlich bis zum 15. Mai,
 - bei Baumschulen bis zum 31. Mai,
 - bei Weintrauben und Tabak bis zum 15. Juni,
 - jedenfalls aber spätestens mit Anbau der Kultur bekanntzugeben.
 Die Bekanntgabe kann entweder durch die Vorlage des vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Formblatts „Änderungsanzeige“ des Versicherers oder durch eine jederzeit widerrufbare Ermächtigung an die Agrarmarkt Austria (AMA) zur Datenübermittlung erfolgen. Änderungen des Versicherungsumfanges bei Kulturen, die nicht eindeutig über die Daten des Mehrfachantrags identifiziert werden können, müssen auf jeden Fall durch Vorlage des ausgefüllten Formblatts „Änderungsanzeige“ dem Versicherer bekannt gegeben werden. Erfolgt die Bekanntgabe über die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung, so wird der Datenstand zum Zeitpunkt des Endes der Einreichfrist des Mehrfachantrages bei der AMA berücksichtigt. Werden nach diesem Zeitpunkt noch Flächenänderungen – wie beispielsweise Flächen-zupachtungen oder Änderungen der Kulturart - durchgeführt, so sind diese dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sind die Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig, wird so verfahren, als sei die Bekanntgabe bis zu den in Ziffer 2 bestimmten Terminen nicht erfolgt.

3. Erfolgt bis zu den in Ziffer 2 angegebenen Terminen keine Bekanntgabe, so ist die Prämie aufgrund der Versicherungsverhältnisse des Vorjahres nach den im laufenden Jahr geltenden Tarifen zu bezahlen. In diesem Fall haftet der Versicherer nur nach Maßgabe und innerhalb des Rahmens der vorjährigen Versicherungsverhältnisse und der der letzten Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte; höchstens jedoch bis zur Höhe der vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur. Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden Jahr angebauten Flächen aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert.
4. Für Schäden, die vor dem Einlangen der Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse eintreten, gewährt der Versicherer Vorausdeckung, jedoch nur für die im Vorjahr versichert gewesenen Kulturen sowie im Rahmen der der vorjährigen Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte, höchstens jedoch bis zur vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur. Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden Jahr angebauten Flächen aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert. Für Schäden an Winterungen werden bei Umbruch im Anbaujahr die Anbaukosten der beschädigten Kultur ersetzt.
5. Bei Verletzung der Meldepflicht durch den VN gemäß Ziffer 3 hat der Versicherer das Recht, das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach Kenntnis dieser Pflichtverletzung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

**Artikel 7
Versicherung nach Wiederaufbau**

Bei Wiederaufbau mit derselben oder einer anderen Kultur nach Frühschäden aufgrund von Hagel ist die wiederangebaute Kultur mit den für diese Versicherungsperiode beantragten Werten, reduziert um die ausbezahlte Entschädigung für den Wiederaufbau, in Deckung.

**Artikel 8
Versicherungssumme**

1. Der VN hat im Antrag gemäß Artikel 4 Ziffer 1 und in der Änderungsanzeige gemäß Artikel 6 Ziffer 1 die Versicherungssumme eines jeden Schrages bekannt zu geben. Die Versicherungssumme ist das Produkt aus Fläche und dem vom VN bekannt gegebenen Wert je Flächeneinheit (Hektarwert) der zu versichernden Bodenerzeugnisse. Bei Weintrauben zur Erzeugung von Land-, Qualitäts- und Prädikatswein ist die Versicherungssumme das Produkt aus Fläche und dem vom VN bekannt gegebenen Wert je Flächeneinheit unter Berücksichtigung der gemäß § 23 Weingesetz 2009 verordneten Hektarhöchstmenge. Der Versicherer kann für die einzelnen Bodenerzeugnisse jährlich einen Mindestwert pro Flächeneinheit festsetzen und Werte unter dem Mindestwert auf diesen erhöhen. Die Prämie wird von der berechtigten Versicherungssumme berechnet.
2. Bleibt die Versicherungssumme wesentlich hinter der des Vorjahres zurück und erbringt der VN nicht unverzüglich den Nachweis, dass diese Abweichung durch die tatsächlich gegebenen Werte gerechtfertigt ist, so steht dem Versicherer für die Dauer des Vertrages die Prämie nach Maßgabe der vorjährigen Versicherungssumme zu.
3. Der VN kann die Herabsetzung der Versicherungssumme insoweit verlangen, als sich nach Einreichung herausstellt,

dass der zu erwartende Erntewert hinter der beantragten Versicherungssumme wesentlich zurückbleibt.

Ein solcher Antrag ist nur zulässig:

a) bis zum 31. Mai für Getreide und alle sonstigen Feldfrüchte wie beispielsweise Hack-, Hülsen- und Ölfrüchte, Gemüse und Futterpflanzen;

b) bis zum 30. Juni für Weintrauben sowie für Tabak.

Vom Prämienunterschied wird die Hälfte rückerstattet. Eine Herabsetzung der Versicherungssumme wirkt auf den Beginn der Versicherungsperiode zurück.

4. Ein Antrag auf Erhöhung oder Reduktion der Versicherungssumme, der nach schriftlicher Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse beim Versicherer gestellt wurde, gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von drei Wochen nach seinem Eingang beim Versicherer von diesem abgelehnt wird. Artikel 4 Ziffer 3 gilt entsprechend. Ein nach einem Schadensfall gestellter Antrag auf Erhöhung ergibt jedoch keinen erhöhten Anspruch aus diesem Schadensfall. Die Prämie für die erhöhte Versicherungssumme ist nach Erhalt des Polizzennachtrags bzw. der Aufforderung zur Prämienzahlung fällig.

**Artikel 9
Über- und Unterversicherung**

Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, hat der Versicherer nicht mehr als den ermittelten Schaden zu ersetzen (Übersicherung). Ist die Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Schrages oder Schlagteiles geringer als der Versicherungswert der angebauten versicherten Bodenerzeugnisse, so hat der Versicherer nur den Teil des Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis dieser Summe zum Versicherungswert entspricht (Unterversicherung).

**Artikel 10
Prämie**

1. Die Prämie ist das Produkt aus Versicherungssumme und Tarifsatz. Der Tarifsatz richtet sich nach der Hagelempfindlichkeit der Kultur und der örtlichen Gefahr und wird für jede Ortsgemeinde vom Versicherer festgesetzt. Die Zuordnung des Vertrages zu einer Ortsgemeinde erfolgt durch den Versicherer.
2. Bei Neuabschluss wird die Jahresprämie mit 10/10 berechnet. In den Folgejahren erfolgt die Zehnteileinstufung nach dem Schadensverlauf des Vertrages der letzten zehn Versicherungsjahre.

Eine Erhöhung der Zehnteileinstufung um maximal drei Stufen oder eine Reduktion der Zehnteileinstufung um maximal eine Stufe wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam, wobei eine Erhöhung der Zehnteileinstufung ausschließlich nach Ersatz eines Schadens in der vorangegangenen Versicherungsperiode erfolgt. Die Stufen 5/10 und 6/10 können nur dann erreicht werden, wenn der Vertrag in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend versichert war.

Schadensverlauf	Zehntel der Prämie
0 %	5/10
≤ 10 %	6/10
≤ 70 %	7/10
≤ 80 %	8/10
≤ 90 %	9/10
≤ 100 %	10/10
≤ 120 %	11/10

≤ 140 %	12/10
≤ 160 %	13/10
≤ 180 %	14/10
≤ 200 %	15/10
≤ 220 %	16/10
≤ 240 %	17/10
≤ 260 %	18/10
≤ 280 %	19/10
> 280 %	20/10

3. Der Schadensverlauf eines Vertrages errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen zu den Prämien gemäß Ziffer 1 (ohne Versicherungssteuer). Wird ein Vertrag gekündigt, bleibt die Prämieinstufung vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Ziffer 1 und 2.
4. Bei Besitzwechsel übernimmt der Nachfolger die Zehntelstufe des Vorgängers.
5. Als Bestandteil der Prämie gelten auch die bestehenden oder erst während der Vertragsdauer eingeführten, auf den Versicherungsvertrag oder die Prämie zu entrichtenden Gebühren und Abgaben aller Art.
6. Eine Umstufung im Zehntelssystem gemäß Ziffer 2 ist kein Kündigungsgrund gemäß Artikel 12 Ziffer 1.
7. Erstreckt sich die Vegetation einer Kultur über zwei Versicherungsperioden, bezieht sich die Prämie auf das Erntejahr.

Artikel 11 Fälligkeit der Prämie

Die Prämie ist spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der Polizza bzw. der Aufforderung zur Prämienzahlung fällig. Der Versicherer ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der in diesem Punkt festgesetzten Zahlungsfristen Verzugszinsen zu verrechnen. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38, 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz.

Artikel 12 Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife

1. Sollte der Versicherer in einem Jahr den Tarif über die im unmittelbar vorangegangenen Jahr berechneten Tarife erhöhen oder die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen in einer für den VN ungünstigeren Weise ändern, so steht dem VN - bei Erhöhung der Tarife jedem von der Erhöhung betroffenen VN - das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Recht zur Kündigung erlischt in diesem Fall, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung über die Prämienhöhung oder über die Änderung der Bedingungen oder nach Vorlage einer zu erhöhten Prämie oder zu geänderten Bedingungen ausgestellten Polizza beim Versicherer schriftlich eingeschrieben einlangt.
2. Das Recht zur Kündigung besteht nicht bei einer Erhöhung von Steuern, Gebühren und Verwaltungsabgaben oder einer Reduktion von Prämienzuschüssen.

Artikel 13 Besitzwechsel

1. Bei einer Veräußerung der versicherten Bodenerzeugnisse tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des VN ein.

2. Für die Prämie jener Versicherungsperiode, in die der Eigentumswechsel fällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.
3. Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 - 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung.
4. Über die Veräußerung ist vom Veräußerer oder vom Erwerber dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Tatsache der Veräußerung ist auf Verlangen des Versicherers glaubhaft nachzuweisen. Wird diese Anzeige weder von dem einen noch von dem anderen unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer für alle Schäden, die nach dem Ende der Versicherungsperiode eintreten, in welcher die Anzeige hätte zugehen müssen, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Versicherer von dem Eigentumswechsel so früh Kenntnis erlangt hat, dass er zum Ende der Versicherungsperiode kündigen konnte.
5. In den Fällen der Ziffer 1 kann der Versicherer dem Erwerber das Versicherungsverhältnis für den Schluss der Versicherungsperiode kündigen, in welcher er von dem Eigentumsübergang Kenntnis hat.
6. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
7. Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund der Bestimmungen der Ziffer 5 oder 6 gekündigt, so hat der Veräußerer die Prämie bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bezahlen; eine Haftung des Erwerbers gemäß Ziffer 2 findet in diesem Fall nicht statt.
8. Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Ackerfläche finden die Vorschriften der Ziffer 1 bis 7 entsprechende Anwendung.
9. Erwirbt jemand aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, die versicherten Bodenerzeugnisse zu beziehen, so finden die Vorschriften der vorstehenden Ziffern entsprechende Anwendung.
10. Wenn über das Vermögen des VN das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung der versicherten Flächen angeordnet wird, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
11. Beim Tode des VN gehen alle aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten auf die Erben über.

Artikel 14 Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherer die Leistung der Entschädigung an den VN von der Zustimmung des Versicherten abhängig machen. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des VN verlangen.

Artikel 15

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens binnen vier Tagen, schriftlich anzuzeigen. Versäumt er diese Frist, so ist der Versicherer nach den Bestimmungen der Ziffer 8 von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Anzeige muss folgende Daten enthalten: Tag und Stunde des Hagelschlages sowie die Bezeichnung der verhagelten Kulturen.
2. Hagelschäden, welche vom VN selbst als geringfügig angesehen werden und deren Entschädigung daher nicht verlangt wird, können bei allfälligen späteren Hagelschäden als Gesamtschaden mitberücksichtigt werden, wenn sie zeitgerecht mit der Bemerkung "Schadenserhebung wird nicht verlangt" angemeldet worden sind.
3. Bis zur Feststellung des Schadens darf der VN an den vom Hagelschlag betroffenen Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht aufgeschoben werden können. Wurde der vom Hagelschlag betroffene Schlag vor Feststellung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers abgeerntet oder einer Bodenbearbeitung unterzogen, so ist der Versicherer nach den Bestimmungen der Ziffer 8 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Der VN ist verpflichtet, den Beauftragten des Versicherers jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen, alle für die Schadenserhebung notwendigen Unterlagen, insbesondere die Flächendaten des Mehrfachantrages der AMA, vorzulegen, die als beschädigt gemeldeten Schläge zu zeigen oder zeigen zu lassen und die Erstellung und Nutzung von Luftbildern zum Zweck der Feststellung des Schadens des als beschädigt gemeldeten Schlages zu gestatten; andernfalls ist der Versicherer nach den Bestimmungen der Ziffer 8 von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle von nötigen zusätzlichen Besichtigungen vor der finalen Schadenserhebung wird dem Versicherer das Recht eingeräumt, die beschädigten Flächen auch ohne Beisein des Versicherungsnehmers zu betreten und ausschließlich zum Zweck der Schadensfeststellung den Pflanzenaufwuchs von maximal 1 m² pro Schlag zu entnehmen.
5. Der VN ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Erzeugnisse dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die den Umständen nach geboten erscheinen. Insbesondere nach Fröhschäden aufgrund von Hagel, die bis zum 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode eintreten, ist der VN verpflichtet, mittels Wiederanbau derselben oder einer anderen Kultur den Schaden zu mindern. Verletzt der VN diese Pflicht, so ist der Versicherer nach den Bestimmungen der Ziffer 8 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
6. Die vom VN gemachten Aufwendungen zur Minderung des Schadens hat dieser selbst zu tragen.
7. Ist die Reife einer beschädigten Kultur so weit fortgeschritten, dass mit der Ernte nicht zugewartet werden kann, so hat der VN die Schadensanzeige spätestens 24 Stunden nach dem Hagelschlag abzusenden und darf dann mit den Erntearbeiten beginnen. Er muss aber an allen Ecken und in der Mitte des Schlages Flächen mit der beschädigten Kultur unberührt stehen lassen, nach denen der Schaden objektiv festgestellt werden kann; andernfalls ist der Versicherer nach den Bestimmungen der Ziffer 8 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
8. Verletzt der VN eine der in den Ziffern 1, 3, 4, 5 und 7 bestimmten Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer die Verletzung beruht

weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als diese Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat (Ziffern 1, 3, 4 und 7) oder der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre (Ziffer 5).

Artikel 16

Schadenserhebung

1. Die Feststellung des Schadens erfolgt durch einen oder mehrere Beauftragte des Versicherers auf Kosten des Versicherers (soweit nicht Ziffer 3 und 12 etwas anderes vorsehen) und vorbehaltlich der Überprüfung und Genehmigung durch den Versicherer. Der VN kann sich an der Schadenserhebung persönlich beteiligen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Wenn der VN zur Schadenserhebung nicht erscheint und sich nicht vertreten lässt, kann diese auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Das Protokoll ist ihm jedoch zur Genehmigung vorzulegen.
2. Werden Bodenerzeugnisse in derselben Versicherungsperiode wiederholt durch Hagel oder andere versicherte Elementarereignisse beschädigt, so findet ohne Rücksicht auf die schon erfolgte Ermittlung der früheren Schäden eine Feststellung des Gesamtschadens statt. Wenn jedoch nach einem Schaden eine Erhöhung der Versicherungssumme vorgenommen worden ist, erfolgt die Schadenserhebung allfälliger späterer Schäden gesondert.
3. Der Versicherer kann Ersatz seiner Kosten verlangen,
 - wenn die Schadensanzeige verspätet erstattet wird,
 - wenn in der betreffenden Ortschaft die Schadenserhebung bereits allgemein durchgeführt wurde und für den VN eine gesonderte Schadenserhebung notwendig ist,
 - wenn die Schadensmeldung mit unrichtigen Angaben des VN erfolgt,
 - wenn der Schaden als nicht ersatzfähig festgestellt wird,
 - wenn der VN eine neuerliche Erhebung beantragt und das Erhebungsergebnis nicht auf wenigstens einem Schlag höher ist als das Ergebnis der vorhergehenden Erhebung,
 - und auch immer dann, wenn der Versicherer zur Leistung einer Entschädigung nach Artikel 15 Ziffer 8 verpflichtet ist.
4. Den Zeitpunkt für die Feststellung des Schadens und die Methode bestimmt der Versicherer unter Berücksichtigung der Entwicklung der beschädigten Kulturen.
5. Die Schadenserhebung gilt seitens des Versicherers als genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von 30 Tagen eine erneute Schadenserhebung im Sinne von Ziffer 1 verlangt.
6. Stimmt der VN den von Beauftragten des Versicherers festgestellten Schadensergebnissen nicht zu, so muss er eine erneute Schadenserhebung sofort an Ort und Stelle durch Vermerk im Schadensprotokoll verlangen. Unterlässt er dies, gilt das Ergebnis der Schadenserhebung. Die neue Schadenserhebung wird von anderen Beauftragten des Versicherers durchgeführt als die erste.
7. Wenn der VN dem Ergebnis dieser neuerlichen (zweiten) Schadenserhebung, die auf Verlangen des Versicherers (Ziffer 5) oder sein eigenes Verlangen (Ziffer 6) durchgeführt worden ist, nicht zustimmt, so hat er binnen drei Tagen beim Versicherer schriftlich den Antrag auf Rekurschadenserhebung zu stellen. Unterlässt er dies, gilt das Ergebnis der neuerlichen (zweiten) Schadenserhebung.
8. Die Unterschrift des VN oder dessen Bevollmächtigten auf dem Schadensprotokoll gilt, außer im Falle der Ziffer 6, als Genehmigung.

9. Anträge auf Rekurschadenserhebungen mehrerer VN in kollektiver Form sind unzulässig.
10. Die Rekurschadenserhebung, welche sich auf alle vom VN als beschädigt angemeldeten Schläge erstreckt, wird unter Leitung eines Vertreters des Versicherers durch zwei Sachverständige vorgenommen, von welchen jede Partei aus der von der Delegiertenversammlung jährlich zu beschließenden Liste von Vertrauensmännern einen zu ernennen hat. Diese Liste liegt bei den Bezirksbauernkammern auf. Der VN muss in dem Antrag auf Rekurschadenserhebung gleich den von ihm gewählten Sachverständigen und, für den Fall, dass dieser verhindert ist, einen Ersatzmann aus dieser Liste namhaft machen.
11. Die Rekursachverständigen haben die Schadenserhebung auf dem vom Versicherer verwendeten Formblatt zu protokollieren. Wenn die Feststellungen der beiden Rekursachverständigen übereinstimmen, so ist die Schadenserhebung für beide Parteien verbindlich. Gelangen sie nicht zu übereinstimmenden Feststellungen, so ist eine Beweisführung gemäß § 384 ff. Zivilprozessordnung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Beweissicherung gilt auch für den Fall, dass es zu keinem Rechtsstreit kommt, für den VN und für den Versicherer als verbindlich.
12. Die Kosten der nach Ziffer 7 durchgeführten Rekurschadenserhebung bestreiten zur Hälfte der VN und zur Hälfte der Versicherer.

Artikel 17 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist nach der Aberntung aller vom Schaden betroffenen Kulturen, spätestens nach Abschluss der Erhebungen zur Feststellung des Schadens und der damit zusammenhängenden verwaltungstechnischen Abwicklung fällig.
2. Forderungen des Versicherers werden bei Auszahlung der Entschädigung in Anrechnung gebracht. Eine Abtretung der Entschädigung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Versicherers zulässig.
3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem VN gegenüber, den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Ablehnung ist zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen.
4. Bei Wiederaufbau mit derselben oder einer anderen Kultur nach Fröhschäden aufgrund von Hagel, die bis zum 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode eintreten, werden die tatsächlich entstandenen Wiederaufbaukosten ersetzt, maximal jedoch die Anbaukosten der vorhergehenden Kultur und höchstens die vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegebenen Wiederaufbauentschädigungssätze.
5. Bei Tabak werden bei innerhalb von acht Tagen nach dem Auspflanzen eingetretenen Schäden die Wiederaufbaukosten ersetzt.

Artikel 18 Gerichtsstand, Zustellung

1. Für alle aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der allgemeine Gerichtsstand.
2. Hat der VN seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht angezeigt, so genügt für eine Erklärung, die dem VN gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefs nach der letzten, dem Versicherer bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem

Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Änderung bei regelmäßiger Beförderung dem VN zugegangen wäre.

Artikel 19 Sonstige Bestimmungen

1. Für alle Anzeigen und Erklärungen, die aufgrund des Gesetzes oder des Vertrages vom Versicherer, vom VN oder von einem Dritten zu machen sind, wird die schriftliche Form bedungen.
2. Schriftliche Erklärungen können in jeder lesbaren Form, also auch
 - mit Telefax oder
 - im Wege elektronischer Datenübertragung vorgenommen werden.
 Weist eine zugegangene Erklärung keine eigenhändige Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung oder sichere elektronische Signatur auf, so kann der VN bzw. der Versicherer eine Nachreichung der Erklärung mit Originalunterschrift verlangen. Eine Frist für Erklärungen bleibt gewahrt, wenn dem Verlangen auf Nachreichung der Erklärung in der erbetenen Form in angemessener Frist entsprochen wird.
3. Alle von den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichenden oder sonstigen besonderen Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn hierüber eine schriftliche Erklärung des Versicherers erfolgt ist.
4. Willenserklärungen des VN, insbesondere Kündigungen gegenüber Vertretern, sind erst wirksam, wenn sie beim Versicherer an seinem Sitz angelangt sind.

Artikel 20 Vorläufige Deckung

Bei Neuansträgen bietet der Versicherer bis zur Höhe der beantragten Versicherungssumme im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen Sofortschutz (vorläufige Deckung). Dieser beginnt mit dem Einlangen des Antrages beim Versicherer. Der Sofortschutz erlischt mit dem Erhalt der Polizza bzw. einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers oder VN. Kommt ein Vertrag durch Rücktritt des VN (§ 5 b VersVG) oder Ablehnung des Antrages durch den Versicherer nicht zustande, gebührt dem Versicherer für die Dauer der vorläufigen Deckung eine diesem Zeitraum entsprechende Prämie.

AGRAR PAUSCHAL

Artikel 21 Anwendung von Bestimmungen der „Einzelkulturversicherung“

Sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird, gelten für die „Agrar Pauschal“ die Bestimmungen der „Einzelkulturversicherung“ gemäß Artikel 1 bis 20.

Artikel 22 Umfang des Versicherungsschutzes, Selbstbehalt

1. In der „Agrar Pauschal“ sind Flächen mit folgenden Kulturen, die zu nachstehenden Kulturgruppen zusammengefasst sind, versichert:
 - Getreide (Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Dinkel, Triticale, Emmer, Einkorn, Menggetreide, Wicken-Getreidegemenge, Erbsen-Getreidegemenge);
 - Mais (Körner-, Silo-, Grün-, Saat- und Popcornmais);
 - Hackfrüchte (Kartoffel, Topinambur, Kren, Zucker- und Futterrüben);
 - Ölkürbis;

- Öl- und Eiweißpflanzen (Sojabohne, Körnermais, Sonnenblume, Ackerbohne, Körnererbse, Platterbse, Ackerlupine, Öl- und Faserlein, Wicke, Rübsen, Senfsamen, Ölerrettich, Linsen, Kichererbse);
- Andere Alternativpflanzen (Hirse, Öldistel, Mohnsamen, Kümmel, Hanf, Grassamen, Heil- und Gewürzpflanzen, Leindotter, Amarant, Quinoa, Energiegras, Miscanthus, Durchwachsene Silphie, Sudangras, Sorghum, Kleesamen, Buchweizen, Phacelia);
- Weintrauben.

Separat versicherbar sind: Grünland und Ackerfutter sowie Blattkräuter wie Ampfer, Anis-Ysop, Apfelminze, Bohnenkraut, Brennessel, Dillkraut, Drachenkopfmelisse, Erdbeerblätter, Estragon, Frauenmantel, Hanfblätter, Johanniskraut, Kamille, Kapuzinerkresse, Korianderblatt, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Mutterkraut, Nanaminze, Orangenminze, Oregano, Pfefferminze, Salbei, Schabzigerklee, Schlüsselblumen, Thymian, Weiße Melisse und Zitronenmelisse.

Andere Kulturen können nur nach Vereinbarung versichert werden. Eine solche Vereinbarung setzt die Zustimmung des Versicherers vor Antragstellung voraus.

Die gesamte Anbaufläche dieser Kulturen ist zu versichern (Totalversicherungspflicht).

2. Schäden auf nicht angegebenen Flächen werden nicht entschädigt. Diese Flächen werden ab Kenntnis durch den Versicherer prämienpflichtig in den Vertrag einbezogen.
3. Von allen ersatzpflichtigen Schäden an in der „Hektarwert-Tabelle“ angeführten Kulturen (ausgenommen Weintrauben) hat der VN einen Selbstbehalt in Höhe von 8 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles zu tragen. Bei Weintrauben und allen nicht in der „Hektarwert-Tabelle“ angeführten Kulturen (insbesondere Gemüse) gilt Artikel 2 Ziffer 8. Der Selbstbehalt wird auf die Gesamtheit aller Schäden berechnet, die der VN durch Schadensfälle innerhalb einer Versicherungsperiode erleidet.

Artikel 23

Bekanntgabe des Anbaus für das laufende Jahr (Änderungsanzeige)

1. Der VN muss dem Versicherer für jede Versicherungsperiode die gesamte Acker-, Wein- und Grünlandfläche sowie den Anbau binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung bekannt geben (Änderungsanzeige). Veränderungen während der Versicherungsperiode sind unverzüglich anzuzeigen; andernfalls besteht keine Haftung für diese Kulturen und Flächen. Kulturen, die im Zweitanzbau produziert werden, sind gesondert beim Versicherer zu beantragen.
2. Die Bekanntgabe kann entweder durch die Vorlage des vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Formblatts „Änderungsanzeige“ des Versicherers oder durch eine jederzeit widerrufbare Ermächtigung an die Agrarmarkt Austria (AMA) zur Datenübermittlung erfolgen. Änderungen des Versicherungsumfangs bei Kulturen, die nicht eindeutig über die Daten des Mehrfachantrags identifiziert werden können, müssen auf jeden Fall durch Vorlage des ausgefüllten Formblatts „Änderungsanzeige“ dem Versicherer bekannt gegeben werden. Erfolgt die Bekanntgabe über die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung, so wird der Datenstand zum Zeitpunkt des Endes der Einreichfrist des Mehrfachantrages bei der AMA berücksichtigt. Werden nach diesem Zeitpunkt noch Flächenänderungen - wie beispielsweise Flächenzupachtungen oder Änderungen der Kulturart - durchgeführt, so sind diese dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sind die Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig, wird so verfahren, als sei die

Mitteilung bis zu der in Ziffer 1 bestimmten Frist nicht vorgelegt worden. Wird die Meldepflicht durch den VN verletzt, kann der Versicherer vom Kündigungsrecht gemäß Artikel 6 Ziffer 5 Gebrauch machen. Bezüglich nicht angegebener Flächen gilt Artikel 22 Ziffer 2.

3. Erfolgt innerhalb der in Ziffer 1 genannten Frist keine Bekanntgabe, so ist die Prämie gemäß Artikel 25 aufgrund der Versicherungsverhältnisse des Vorjahres nach den im laufenden Jahr geltenden Tarifen zu bezahlen. In diesem Fall haftet der Versicherer nur nach Maßgabe und innerhalb des Rahmens der vorjährigen Versicherungsverhältnisse und der der letzten Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte; höchstens jedoch bis zur Höhe der vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur. Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden Jahr angebaute Flächen aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert.
4. Bleibt die versicherte Fläche wesentlich hinter der des Vorjahres oder des ersten Vertragsjahres zurück, und erbringt der VN nicht unverzüglich den Nachweis, dass diese Abweichung begründet ist, so steht dem Versicherer für die Dauer des Vertrages die Prämie nach Maßgabe der versicherten Flächen des Vorjahres beziehungsweise des ersten Vertragsjahres zu.

Artikel 24

Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme eines jeden Schlages ist das Produkt aus Fläche und Hektarwert. Die Hektarwerte (Versicherungssumme pro Hektar) werden vom Versicherer jährlich festgesetzt und in der „Hektarwert-Tabelle“ bekannt gegeben.
2. Der VN kann schriftlich die Werte dieser „Hektarwert-Tabelle“ für einzelne Kulturen oder den gesamten Anbau erhöhen.
3. Eine Abänderung der Werte der „Hektarwerttabelle“ ist vom VN bei Neuabschluss sofort, in den folgenden Jahren schriftlich mit der Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse gemäß Artikel 6 Ziffer 1 zu beantragen und gilt so lange bis sie widerrufen oder durch einen neuerlichen schriftlichen Antrag ersetzt wird. Ein Widerruf der Abänderung der Werte der „Hektarwerttabelle“ gilt nur dann für die laufende Versicherungsperiode, wenn er innerhalb der Frist gemäß Artikel 23 Ziffer 1 erfolgt.
4. Lässt der Stand der Kulturen wegen anderer Ursachen als Hagelschlag einen erheblichen Minderertrag erwarten, kann der Versicherer eine angemessene Reduktion der gewählten Hektarwerte vornehmen.

Artikel 25

Prämie

1. Die Prämie je Hektar Acker-, Wein- und Grünlandfläche wird vom Versicherer für jede Ortsgemeinde festgelegt. Die Zuordnung des Vertrags zu einer Ortsgemeinde erfolgt durch den Versicherer.
2. Für erhöhte Hektarwerte ist ein Zuschlag zur Prämie gemäß Artikel 24 Ziffer 2 zu bezahlen.

Artikel 26

Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Sollte der Versicherer in einem Jahr die für die Ortsgemeinde festgesetzte Prämie oder die Zuschläge über die im unmittelbar vorangegangenen Jahr berechneten Prämie erhöhen oder die

Bedingungen in einer für den VN ungünstigen Weise ändern, steht dem VN das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Recht zur Kündigung erlischt in diesem Fall, wenn die Kündigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung über die Prämienhöhung oder über die Änderung der Bedingungen beziehungsweise nach Vorlage einer Zahlungsvorschreibung, die mit einer erhöhten Prämie oder abgeänderten Bedingungen ausgestellt ist, schriftlich eingeschrieben bei dem Versicherer einlangt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Anpassung der Prämie aufgrund einer Erhöhung der Hektarwerte in der „Hektarwert-Tabelle“ gemäß Artikel 24 Ziffer 1 und eine Erhöhung der Zuschläge gemäß Artikel 25 Ziffer 2.